

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2022/05**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

NEUE PFLICHTEN FÜR DEN VEREINSVORSTAND BEI DROHENDER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND ÜBERSCHULDUNG	SEITE 1
AKTIENRECHTSREFORM – AKTIENKAPITAL UND LIBERIERUNG	SEITE 3
SPOTLIGHT – LIQUIDATIONSVERFAHREN IM NEUEN AKTIENRECHT	SEITE 3
SPOTLIGHT – NEUE OFFENLEGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR STIFTUNGEN	SEITE 4
NEUERUNGEN SOZIALVERSICHERUNGEN 2023	SEITE 5
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE – MEHRWERTSTEUER	SEITE 6
KMU-FEIERABENDSEMINAR 2022	SEITE 6

NEUE PFLICHTEN FÜR DEN VEREINSVORSTAND BEI DROHENDER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND ÜBERSCHULDUNG

Im Rahmen der Aktienrechtsreform wurden auch die entsprechenden Artikel betreffend Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust, Überschuldung und Aufwertung (Art. 725 ff. OR) überarbeitet. Davon sind teilweise auch Vereine und Verbände betroffen.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt daher neu Folgendes:

Gemäss Art. 69d ZGB sind für Vereine, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister einzutragen, bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Bestimmungen gemäss Art. 725, 725b und 725c OR massgebend.

Wann ist ein Verein im Handelsregister (HR) eintragungspflichtig?

Ein Verein ist gemäss Art. 61 ZGB im HR eintragungspflichtig, wenn er zu einer ordentlichen Revision verpflichtet ist oder für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Die Beurteilung

des ersten Kriteriums ist relativ einfach. Das zweite Kriterium ist im Gesetz nicht definiert und führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen. Aus der Rechtsprechung ergeben sich jedoch mittlerweile mögliche Merkmale, die auf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe hinweisen. Folgende Merkmale können zu Hilfe genommen werden:

- Finanzielle Kenngrössen: Umsatz, Bilanzsumme, Kapitalintensität, Lohnsumme etc.
- Geschäftsbeziehungen zu einem grösseren Kreis von Lieferanten und/oder Kunden (nicht nur Mitglieder)
- Dienstleistungs- und Produkteangebot sowie Anzahl Betriebsstätten, Verkaufsstellen, Filialen, Standorte etc.
- Professionalität der Geschäftsleitung, Organisationsgrad und Strukturen, Anzahl Mitarbeitende etc.

Was ist eine drohende Zahlungsunfähigkeit?

Von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit spricht man, wenn der Verein über eine längere Zeitdauer voraussichtlich nicht oder kaum in der Lage sein wird, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen (z.B. Zahlungen an Lieferanten, Löhne, Sozialversicherungen). Saisonale oder vorübergehende Zahlungseingänge gelten hingegen nicht als Zahlungsunfähigkeit.

Die Massnahmen, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu verhindern sind komplex. Die Ursache der Zahlungsunfähigkeit ist zu analysieren. Es ist ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, ob die Zahlungsunfähigkeit aufgrund eines Ausfalls eines wesentlichen Projektpartners erfolgte, aber das Geschäftsmodell grundsätzlich funktioniert, oder ob das Geschäftsmodell schon seit mehreren Jahren kränkelt und negative Ergebnisse und negative Cashflows generiert.

Nicht selten ist die drohende Zahlungsunfähigkeit das weitaus akutere Problem als eine Überschuldung. Ein Betrieb mit Überschuldung, aber genügend Liquidität lässt sich in der Regel «einfacher» sanieren als umgekehrt.

Was ist eine Überschuldung?

Von einer Überschuldung spricht man, wenn das Fremdkapital grösser ist als die Aktiven. Oder umgekehrt – wenn das Vereinskapital negativ ist.

Eine Überschuldung passiert in der Regel nicht einfach so über Nacht, sondern zeichnet sich teilweise über mehrere Jahre mit stetig negativen Ergebnissen ab. Nebst den langfristigen Massnahmen zur Anpassung des Geschäftsmodells, gibt der Gesetzgeber auch eine gewisse Hilfestellung zur kurzfristigen Beseitigung einer Überschuldung. Aber Achtung: folgende Massnahmen sind nur Bilanzkosmetik und keine echte Sanierung, u.a. die **Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen**.

Art. 69d ZGB verweist auf die entsprechenden Artikel im Aktienrecht (Art. 725 ff. OR). Zur Behebung einer Überschuldung dürfen Grundstücke und Beteiligungen an Unternehmen über ihre Anschaffungs- oder Herstellkosten aufgewertet werden, wenn der wirkliche Wert höher ist. Der Aufwertungsbetrag muss gesondert unter den gesetzlichen Gewinnreserven als sogenannte Aufwertungsreserve ausgewiesen werden. Dieser Vorgang muss durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden.

Man realisiert sofort, wir haben hier weder mehr Geld noch das Geschäftsmodell fit gemacht. Wir haben lediglich Zeit gewonnen, durch die Aufwertung von Aktiven und Verbuchung des Aufwertungsbetrags im Eigenkapital.

Darlehen mit Rangrücktritt gemäss Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1: Eine der häufigsten kurzfristig wirkenden Massnahmen bei Überschuldungen ist das Darlehen mit Rangrücktritt. Entweder auf bestehenden Darlehen oder auf neu zu gewährenden Darlehen, wenn zusätzlich flüssige Mittel benötigt werden. Die Gewährung eines Rangrücktrittes ist aber noch lange keine Sanierungsmassnahme, man verhindert damit nur den Gang zum Richter. Die Ursachen der finanziellen Schieflage müssen dringendst analysiert und beseitigt werden.

Bei Kapitalgesellschaften gibt es in der Regel einen (Anker-)Aktionär, welcher am Fortbestand der Unternehmung ein hohes Interesse hat. Bei Vereinen gestaltet sich die Suche nach Darlehensgebern erfahrungsgemäss schwieriger, kommen Sie im Normalfall meistens ohne Darlehen aus bzw. benötigen ein Darlehen erst bei finanziellem Ungemach.

Ein Darlehen mit Rangrücktritt bleibt ein Darlehen und ist entsprechend als Fremdkapital auszuweisen. Für die Berechnung der Überschuldung wird dieses Darlehen jedoch ausgeklammert (Aktiven minus Fremdkapital) bzw. als Eigenkapital betrachtet (negatives vs. positives Eigenkapital).

Mit dem Rangrücktritt erklärt der Gläubiger schriftlich, dass er im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktritt und seine Forderung stundet, bis alle anderen Gläubiger befriedigt sind. Ab dem 1. Januar 2023 muss der Rangrücktritt auch allfällige Zinsforderungen umfassen. Aus Sicht des Rangrücktrittgebers ebenfalls nachteilig ist, dass der Rangrücktritt während der Überschuldung aktuell nicht reduziert werden kann. Dementsprechend kommen als Darlehensgeber nur natürliche und juristische Personen in Frage, welche mit genügend finanziellem Polster unterwegs sind.

Schlussfolgerung

Neue Pflichten für den Vorstand sind vorliegend auch mit zusätzlichen Haftungsrisiken verbunden. Pflichtverletzungen (nicht handeln, zu spät handeln) können unter Umständen auch in Schadenersatzforderungen seitens der Gläubiger gegenüber dem Vorstand münden.

Hier geht es um die finanzielle Führung eines Vereins, also eigentlich nichts Neues. Als Vorstand haben Sie dafür zu sorgen, dass ein für die Organisation angemessenes Führungsinstrument, sprich Budget und Finanzplan, sowie weitere wichtige Kennzahlen zur Steuerung des Geschäfts zeitnah und stufengerecht im Vorstand analysiert und besprochen werden und daraus Massnahmen ergriffen werden. Dieser Prozess ist entsprechend zu dokumentieren (bspw. mittels Protokollierung, Pendenzenlisten etc.).

Mindestkapital und Fremdwahrung gem. Art. 621 OR

Das Aktienkapital darf neu auch in einer fur die **Geschaftstatigkeit wesentlichen auslandischen Wahrung** gefuhrt werden. Der Gegenwert muss zum Zeitpunkt der Errichtung mindestens CHF 100'000 entsprechen. Gemass Art. 45a der Handelsregisterverordnung (HRegV) bzw. Anhang 3 zur HRegV sind als Fremdwahrungen zurzeit nur der Euro (**EUR**), der US-Dollar (**USD**), das Britische Pfund (**GBP**) und der japanische Yen (**JPY**) zulassig. Die Buchfuhrung und die Rechnungslegung haben in der gleichen Wahrung zu erfolgen.

Die Generalversammlung kann den **Wechsel der Wahrung** auf Beginn eines Geschaftsjahres beschliessen, dies bedarf einer Statutenanpassung, welche offentlich beurkundet werden muss. Gemass Botschaft Aktienrecht vom 23. November 2016 ist eine Anpassung sowohl ruckwirkend auf Beginn des aktuellen Geschaftsjahres als auch prospektiv auf Beginn des nachsten Geschaftsjahres moglich.

Die Aktien mussen einen **Nennwert** aufweisen, der grosser als Null ist. Bisher betrug der Nennwert mindestens 1 Rappen (Art. 622 Abs. 4 OR).



Liberierung des Aktienkapitals

Die **beabsichtigte Sachubernahme** gilt neu nicht mehr als qualifizierte Grundung, Art. 628 OR wurde ersatzlos aufgehoben.

Lautet das Kapital auf eine **auslandische Wahrung** (siehe oben) so mussen die geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt der Errichtung einem Gegenwert von mindestens CHF 50'000 entsprechen (Art. 632 OR). Zur Erinnerung: Bei Schweizer Franken betragt die Mindesteinlage mindestens 20% des Nennwerts, muss aber mindestens CHF 50'000 betragen.

Sacheinlagen (Sacheinlagegrundung gemass Art. 634 OR) mussen aktivierbar, ubertragbar und frei verfugbar sein sowie durch Ubertragung auf Dritte verwertet werden konnen. Bei Einbringung von mehreren, in verschiedenen Kantonen liegenden Grundstucken genugt neu eine offentliche Urkunde. Diese Urkunde muss jedoch am Sitz der Gesellschaft errichtet werden.

Bei der **Verrechnungsliberierung** durfen nun explizit auch nicht mehr werthaltige Forderungen verrechnet werden (Art. 634a Abs. 2 OR). Als nicht mehr werthaltige Forderungen gelten bspw. Darlehen an die Gesellschaft in einer Uberschuldungssituation. Das Darlehen (die Forderung) gilt nicht mehr als werthaltig, da das Fremdkapital nicht mehr vollumfanglich durch Aktiven gedeckt ist. Bei einer Verrechnungsliberierung muss in den Statuten der verrechnete Betrag, der Name des Aktionars und die ihm zukommenden Aktien erwahnt werden. Diese Statutenbestimmung kann nach zehn Jahren geloscht werden.

SPOTLIGHT LIQUIDATIONSVERFAHREN IM NEUEN AKTIENRECHT

Das Liquidationsverfahren gemass Art. 736 ff. OR wurde nur geringfugig angepasst:

Auflosungsklage gemass Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 OR

Neu konnen 10% des Kapitals oder der Stimmen (bisher: 10% des Kapitals) aus wichtigen Grunden beim Gericht die Anordnung auf Auflosung der Gesellschaft verlangen.

Verteilung des Vermogens bei Liquidation (Art. 745 OR)

Die Verteilung des Vermogens darf fruhestens nach Ablauf eines Jahres nach der Publikation des Schuldenerufes im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgen

bzw. nach Ablauf von drei Monaten, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestatigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umstanden angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefahrdet werden.

Bis anhin benotigte man drei Schuldenerufe im SHAB vor der Verteilung des Vermogens. Diese Schuldenerufe wurden in der Praxis auch immer direkt hintereinander publiziert. Neu genugt ein einziger Schuldeneruf im SHAB*!

* Dies gilt ubrigens neu auch beim Verfahren der Kapitalherabsetzung (Art. 653k Abs. 1 OR)

SPOTLIGHT NEUE OFFENLEGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR STIFTUNGEN

Eine weitere Änderung, welche mit der Einführung des neuen Aktienrechts für Stiftungen von Bedeutung ist, wurde mit Art. 84b ZGB eingeführt. Der Stiftungsrat muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekannt geben. Es handelt sich insbesondere um folgende Vergütungen:

- Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
- Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
- Dienst- und Sachleistungen;
- Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten;
- Antrittsprämien;
- Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten;
- Verzicht auf Forderungen;
- Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
- sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;
- Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.

Mit einer **dynamischen Verweisnorm** macht sich nicht nur der Gesetzgeber das Leben einfacher, auch für den

Anwender ist nun klar, dass gleiche Sachverhalte auch gleichbehandelt werden. Wir kennen diese dynamische Verweisnormen in verschiedenen Bereichen. Bspw. wurde mit der Aktienrechtsreform auch die ganze Thematik rund um die drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung für die meisten Rechtsformen zentral in den Art. 725 ff. OR geregelt. Zuweilen scheint es, dass man mit dem vorliegenden Verweis auf Art. 734a Abs. 2 OR ein wenig mit Kanonen auf Spatzen schießt. Aber Achtung, die Stiftungslandschaft ist auch im Bereich Entschädigungen kreativ und sehr heterogen. Nichtsdestotrotz kann im Umkehrschluss auch argumentiert werden, dass der Gesetzgeber eben eine möglichst breite Abdeckung der direkten und indirekten Vergütungen erreichen wollte.

Wir gehen davon aus, dass die **Art der Offenlegung** durch die Aufsichtsbehörden noch präzisiert wird. Wir hoffen dabei auf einen pragmatischen und schweizweit einheitlichen Ansatz. Wer heute bereits einen Swiss GAAP FER 21-Abschluss erstellt, hat unseres Erachtens die Norm bereits erfüllt. Ausser er macht die Ausnahme gemäss FER21/45 geltend, wonach auf eine Offenlegung der Vergütungen an die Geschäftsführung verzichtet werden kann, wenn lediglich eine Person mit der Geschäftsführung betraut ist. Wir halten Sie auf dem Laufenden!



Anpassung der Grenzbeträge und Beitragsätze in der 1. Säule per 1. Januar 2023

Das in der Arbeitslosenversicherung (ALV) seit 2011 erhobene Solidaritätsprozent zur Entschuldung der ALV auf Lohnbestandteilen über CHF 148'201 fällt aufgrund der verbesserten finanziellen Situation der ALV weg.

AHV / IV / EO und ALV-Beiträge			
(Arbeitgeber und Arbeitnehmende zusammen)			
	2022	2021	2020
AHV	8.7%	8.7%	8.7%
IV	1.4%	1.4%	1.4%
EO	0.5%	0.5%	0.45%
ALV bis Höchstbetrag von CHF 148'200; Solidaritätsbeitrag ab CHF 148'201 von 0.5% fällt ab 1.1.2023 weg	2.2%	2.2%	2.2%
Total	12.8%	12.8%	12.75%

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.5% erhöht.

Monatliche AHV- / IV-Leistungen	ab 2023		2022 und 2021		2020 und 2019	
	mind.	max.	mind.	max.	mind.	max.
Einfache Rente pro Monat	1'225	2'450	1'195	2'390	1'185	2'370
Ehepaarrente pro Monat	1'837.50	3'675	1'792.50	3'585	1'777.50	3'555
Witwen- / Witwerrente	980	1'960	956	1'912	948	1'896
Waisenrente	490	980	478	956	474	948

Anpassung in der 2. Säule per 1. Januar 2023

Aufgrund der Anpassungen in der 1. Säule werden auch die Grenzbeträge in der 2. Säule entsprechend angepasst.

Jährliche BVG-Grenzbeträge	ab 2023	2022 und 2021	2020 und 2019
Mindestjahreslohn	22'050	21'510	21'330
Maximal versicherter Lohn BVG	88'200	86'040	85'320
Koordinationsabzug BVG	25'725	25'095	24'885
Maximal koordinierter Lohn BVG	62'475	60'945	60'435
Minimal koordinierter Lohn BVG	3'675	3'585	3'555
Maximal versicherbarer Lohn	882'000	860'400	853'200

Der **Mindestzinssatz** in der beruflichen Vorsorge beträgt seit 2017 unverändert 1%.

Anpassung in der 3. Säule per 1. Januar 2023

Aufgrund der Anpassungen in der 1. Säule werden auch die maximalen Einlagen in die **Säule 3a** angepasst. Die maximale Einlage beträgt ab **2023 CHF 7'056** (bzw. **CHF 35'280** ohne 2. Säule). Im 2022 betragen die Maximalbeträge CHF 6'883 (bzw. CHF 34'416 ohne 2. Säule).

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE – MEHRWERTSTEUER

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2022 (Halbtagesseminar) **Präsenz- oder Live-Webinar-Seminar**

Mittwoch, **30. November 2022** (Vormittag) in **Bern**
Montag, **12. Dezember 2022** (Vormittag) **Live-Webinar**
Donnerstag, **15. Dezember 2022** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

MWST-GRUNDKURS 2023 (in 5 Halbtages-Modulen) **ab 3. Mai 2023** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2023 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten:

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**
Donnerstag, **23. März 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**
Donnerstag, **1. Juni 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



KMU-FEIERABENDSEMINAR 2022

Besuchen Sie unser alljährliches Feierabendseminar für Verantwortliche von kleineren und mittleren Unternehmen. Das praxisorientierte Seminar für Verantwortliche von kleineren und mittleren Unternehmen richtet sich an Unternehmer, Verwaltungsräte, Geschäftsführende sowie Finanzverantwortliche und Mitarbeitende des Rechnungswesens.

Das Seminar ist **kostenlos** und findet am Montagabend, **5. Dezember 2022** in **Bern** statt.

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**